

Heribert Hallermann,
Thomas Meckel,
Sabrina Pfannkuche,
Matthias Pulte (Hg.)



Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch

Heribert Hallermann,
Thomas Meckel,
Sabrina Pfannkuche,
Matthias Pulte (Hg.)

Der Strafanspruch der Kirche
in Fällen
von sexuellem Missbrauch

WÜRZBURGER THEOLOGIE (WTh)

**Herausgegeben von der
Katholisch-Theologischen Fakultät
der Universität Würzburg**

BAND 9



Heribert Hallermann, Thomas Meckel,
Sabrina Pfannkuche, Matthias Pulte (Hg.)

Der Strafanspruch der Kirche
in Fällen
von sexuellem Missbrauch

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Echter Verlag GmbH, Würzburg

www.echter-verlag.de

Umschlag: Hain-Team, Bad Zwischenahn (www.hain-team.de)

Umschlagabbildung: Heribert Hallermann

Druckerei: CPI – Clausen & Bosse, Leck

ISBN 978-3-429-03538-9

INHALT

Vorwort	7
 <i>Ruthard Ott</i> Sexueller Missbrauch – Ein Phänomen in der Kirche	13
 <i>Matthias Pulte</i> Strafanspruch der Kirche – Strafanspruch des Staates Der juristische Umgang mit den <i>delicta graviora</i>. Rechtsdogmatische Anmerkungen	39
 <i>Wilhelm Rees</i> Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die <i>delicta graviora</i> vom 21.05.2010	67
 <i>Heribert Hallermann</i> Zwischen Anzeige und Strafprozess Die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK	137
 <i>Stephan Ernst</i> „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot verfehlt...“ Anmerkungen und Anfragen aus moraltheologischer Sicht	185
 <i>Stephan Haering</i> Reichweite und Grenzen des kirchlichen Strafrechts im Vorgehen gegen Sexualstraftäter Bestandsaufnahme und Ausblick	211
 <i>Sabrina Pfannkuche</i> Die Sünde gegen das sechste Gebot Analyse der geltenden Rechtsordnung der katholischen Kirche und der jüngeren Rechtsgeschichte	243

Thomas Meckel

**Das Recht auf die eigene Intimsphäre und den guten Ruf
Genese und Geltung zweier Grundrechte aller Christgläubigen 279**

Charles J. Scicluna

**Sexueller Missbrauch. Wann und wie die
Glaubenskongregation einschalten?**

**Einige Anmerkungen zum Motu Proprio *Sacramentorum Sanctitatis
Tutela* (30.04.2001/21.05.2010) und zur Praxis der Kongregation
für die Glaubenslehre 307**

Charles J. Scicluna

**Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts
im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker 325**

Manfred Bauer

**Der Beweiswert staatsanwaltlicher Ermittlungen im
kirchenrechtlichen Verfahren 337**

Peter Fabritz

**Die „iusta poena“ im Strafprozess wegen sexuellen
Missbrauchs
Ein Workshopbericht 367**

Georg Kestel

**Die Rehabilitierung unschuldig Angeklagter
Ein Workshopbericht 379**

Ulrich Rothacker / Julia Maria Hedwig Hennhöfer

**Die Erwartungen an den Gutachter im kirchlichen Strafprozess
Ein Workshopbericht 383**

Andreas Weiß

**Wissenschaftliche Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an
Minderjährigen im katholischen Bereich Deutschlands
Kanonistische Bemerkungen 393**

VORWORT

Mehr als siebzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich, Luxemburg und dem Vatikanstaat hatten sich vom 4.-6.10.2011 im Bistumshaus der Diözese Eichstätt Schloss Hirschberg eingefunden, um an der wissenschaftlichen Fachtagung teilzunehmen, zu der die Lehrstühle für Kirchenrecht an den Universitäten Mainz und Würzburg eingeladen hatten: Kirchenrechtlerinnen und Kirchenrechtler aus Wissenschaft und Verwaltungspraxis, ein Generalvikar, Missbrauchsbeauftragte aus verschiedenen Diözesen, Moraltheologen, Psychologen und Psychiater, Staats- und Rechtsanwälte sowie Studierende der Theologie und der Psychologie gingen in Vorträgen, Diskussionen und Workshops der Frage nach, ob und wie die Kirche mit Mitteln des kirchlichen Strafrechts angemessen auf Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren kann.

Der vorliegende Band nimmt Bezug auf die gleichnamige wissenschaftliche Fachtagung „Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch“. Er versammelt in seinem ersten Teil die Vorträge, die bei der Tagung gehalten wurden und Anlass zu intensiven und weiterführenden Gesprächen gaben. Aus dieser Diskussion sind weitere wissenschaftliche Beiträge entstanden, die das Thema der Tagung in einzelnen Aspekten fortführen und vertiefen. Insgesamt sieben verschiedene Workshops boten die Möglichkeit, sich intensiver mit Einzelfragen auseinanderzusetzen. Dabei ging es um die Reaktionsmöglichkeiten der kirchlichen Oberen bei einer Anzeige sexuellen Missbrauchs, um die Vorgehens- und Verfahrensweise im kirchlichen Strafprozess, um den Beweiswert staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in kirchlichen Strafverfahren, um die angemessene und gerechte Strafe, um die Rehabilitation unschuldig Angeklagter sowie um die Aufgaben des Anwalts und der Gutachter im kirchlichen Strafprozess. Zu einigen dieser Workshops liegen Statements der jeweiligen Workshopleiter, Berichte über die

Workshoparbeit oder weiterführende Beiträge vor. Diese sind im zweiten Teil des Bandes versammelt.

Der Theologe und Psychologe *Ruthard Ott* beleuchtet und analysiert das Phänomen des sexuellen Missbrauchs aus psychologischer und therapeutisch-praktischer Sicht. Er geht auf die Dimensionen des körperlichen, seelischen bzw. verbalen sexuellen Missbrauchs ein und beschreibt die entsprechenden Formen von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen bis hin zum Übergriff und deren körperliche Folgen. Er nennt Zahlen und Fakten, stellt typisches Täterverhalten und Täterstrategien vor, geht auf die Auswirkungen von Missbrauchserfahrungen sowohl auf die Opfer als auch auf die betroffenen Gemeinden und Institutionen ein und macht strukturelle Bedingungen sexueller Gewalt deutlich.

Matthias Pulte stellt den Strafanspruch des Staates und den Strafanspruch der Kirche gegenüber, vergleicht die verschiedenen Straftatbestandsbeschreibungen für den sexuellen Missbrauch, das jeweils unterschiedliche geschützte Rechtsgut, die durch das jeweilige Strafrecht erfassten möglichen Täter und zeigt Verbindungslinien zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Strafrecht auf. Er stellt zudem die Frage, warum in kirchlichen Strafprozessen nur Kleriker als Gerichtspersonal vorgesehen sind und warum die Verfahren der päpstlichen Geheimhaltung unterliegen. Gerade diese hohe Verpflichtung zur Verschwiegenheit erweist sich als Hindernis bei der dringend erforderlichen Rechtsfortbildung in der Kirche.

Wilhelm Rees exegetisiert ausführlich die geltenden Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die schwerwiegenderen Delikte, die ein koordiniertes Vorgehen in der Kirche gegen sexuellen Missbrauch ermöglichen sollen und so einer Vertuschung in einzelnen Teilkirchen ebenso begegnen wollen wie einer unangemessenen Vorgehensweise. Ferner geht er auf die geschichtliche Entwicklung der Strafnormen zum sexuellen Missbrauch in der Kirche ein.

Heribert Hallermann geht auf die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger ein. Die Leitlinien versuchen, alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfassen und setzen ein Verständnis des sexuellen Missbrauchs im Sinne des 13. Abschnitts des deutschen Strafgesetzbuchs voraus. Die Leitlinien sind kein Gesetz der Bischofskonferenz; sie können in den einzelnen Diözesen nur dann Rechtskraft erlangen, wenn dort ordnungsgemäß entsprechende diözesane Gesetze erlassen werden. Weil aber der Rechtscharakter der Leitlinien von vielen Bischöfen nicht erkannt wird, ist diese Umset-

zung bislang nur in wenigen Fällen geschehen. Weitere Fragen ergeben sich im Hinblick auf die Rolle der Missbrauchsbeauftragten, auf eine mögliche Verdoppelung von Verfahrensschritten, auf die mangelnde Verknüpfung der Leitlinien mit dem universalkirchlichen Recht sowie auf die notwendige Unterscheidung zwischen disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen.

Stephan Ernst untersucht aus moraltheologischer Perspektive die im kirchlichen Strafrecht verwendete Formel des Verstoßes gegen das sechste Gebot des Dekalogs und definiert den sexuellen Missbrauch als Verstoß gegen die Personwürde und als in sich schlechte Handlung. Das Unrecht einer Missbrauchstat besteht zum einen darin, dass eine Handlung gegen den Willen des Opfers durch Anwendung von Zwang und Gewalt moralischer oder physischer Art geschieht. Eine zweite Dimension des Unrechts ist darin zu finden, dass den Opfern oft erhebliche und nachhaltige Schäden in Form von Verletzungen und Traumatisierungen zugefügt oder solche wenigstens in Kauf genommen werden. Weitere Dimensionen des Unrechts ergeben sich aus der Verletzung der Fürsorge- und Schutzpflicht, aus der Schädigung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Kleriker sowie der Kirche und ihrer Botschaft insgesamt sowie – bei Klerikern – aus der Verletzung des Zölibatsversprechens. Die Moraltheologie kann im Hinblick auf Verstöße gegen das sechste Gebot keine Kasuistik liefern, sondern als Beurteilungskriterium für die jeweilige Schwere der Schuld angeben, wie groß die verursachten und in Kauf genommenen Schäden sind.

Stephan Haering setzt sich mit der Reichweite und den Grenzen des kirchlichen Strafrechts im Vorgehen gegen Sexualstraftäter auseinander. Er hebt das Ungenügen der geltenden strafrechtlichen Normen der Kirche im Fall des sexuellen Missbrauchs hervor und weist darauf hin, dass die laufende Überarbeitung des sechsten Buches des CIC (Strafrecht) diesbezüglich Verbesserungen erwarten lasse. Kritisch weist er anhand eines bekannten Beispiels einer Diözese darauf hin, dass insbesondere auf Öffentlichkeitswirkung bedachte oder von der Medienwirkung diktierte Aktionen weder den Opfern noch den Tätern noch dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Kirche nützen, insbesondere auch, weil dabei von Seiten der Diözesanleitungen gerade im Bereich des kirchlichen Datenschutzes vielfältig geltendes kirchliches Recht gebrochen wird. Somit kann eines der wichtigen Strafziele, nämlich die Gerechtigkeit wieder herzustellen, nicht erreicht werden.

Sabrina Pfannkuche bietet eine ausführliche Exegese des c. 1395 § 2 und untersucht mit einem weiten Blick in die Rechtsgeschichte

insbesondere die Herkunft und die Reichweite der Formel des Verstoßes gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die wenig zur gebotenen Klarheit des kirchlichen Strafrechts beiträgt.

Thomas Meckel untersucht die Genese der Grundrechte auf guten Ruf und die eigene Intimsphäre, die im Rahmen der strafrechtlichen Ahndung sexuellen Missbrauchs eine große Rolle spielen. Es wird die Begründung, die Definition, die Geltung sowie die Reichweite dieser Grundrechte aufgezeigt. Die Verletzung dieser Grundrechte erweist sich als strafbewehrt und ein Verstoß gegen diese ist daher kein Kavaliersdelikt.

Charles J. Scicluna bietet in seinen nach der Tagung freundlicherweise zur Verfügung gestellten Beiträgen einen Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Normen zur strafrechtlichen Ahndung sexuellen Missbrauchs in der Kirche und ermöglicht einen Einblick in die praktische Anwendung der kirchlichen Strafnormen durch die Glaubenskongregation.

Die im Folgenden wiedergegebenen Statements, Berichte und Beiträge zu den Workshops wollen einen Einblick in die Gespräche, Ergebnisse und weiterführende Aspekte bieten.

Manfred Bauer widmet sich dem Beweiswert staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren und macht deutlich, dass dieses Verfahren darüber entscheidet, ob Klage erhoben wird oder nicht. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren ist somit klar zu unterscheiden vom gerichtlichen Hauptverfahren, das eine eigene Beweiserhebung und Beweiswürdigung durchführt. Dies ist zu beachten, wenn Erkenntnisse staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren in kirchlichen Strafprozessen herangezogen werden. *Peter Fabritz* geht der Frage nach, was in Fällen des sexuellen Missbrauchs eine *iusta poena*, eine gerechte Strafe sein kann. Generalvikar *Georg Kestel* berichtet von Möglichkeiten der Rehabilitierung Unschuldiger. *Ulrich Rothacker* und *Julia Maria Hedwig Hennhöfer* klären, welche Erwartungen an einen Gutachter im kirchlichen Strafprozess gestellt werden und geht auf die Begutachtung des Opfers und des Täters ein. *Andreas Weiß* unterzieht das Projekt „Der sexuelle Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie das Projekt „Sexuelle Übergriffe durch Geistliche in der katholischen Kirche Deutschlands. Analyse psychiatrisch-psychologischer Gutachten“ einer kanonistischen Bewertung und weist auf die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen hin.

Die Tagung in Schloss Hirschberg bot vielfältigen Raum für den interdisziplinären Austausch und die Diskussion. Am Ende der Tagung stand jedoch die Erkenntnis, dass viele der aufgeworfenen Fragen noch eines vertiefenden Studiums bedürfen, um befriedigend beantwortet werden zu können. Der vorliegende Tagungsband möchte hierzu einen ersten Beitrag leisten. Zudem wurde deutlich, dass die rechtlichen Grundlagen auf den verschiedenen Verfassungsebenen der Kirche einer tiefgreifenden Verbesserung bedürfen.

Die Redaktion hat sich – soweit dies möglich und vertretbar war – um eine einheitliche Schreib- und Zitationsweise in den verschiedenen Beiträgen bemüht. Dieses Bemühen muss aber dort an Grenzen stoßen, wo der individuell geprägte Schreibstil der einzelnen Autoren tangiert wird. Bei den aus dem Internet zitierten Quellen muss beachtet werden, dass die entsprechenden Adressen zum Teil durch die Einfügung von Trennstrichen oder Leerzeichen an die Formatierungsvorgaben für diesen Band angepasst worden sind.

Die Herausgeber danken allen, die zum Entstehen und zur Fertigstellung dieses Bandes beigetragen haben. Herzlich danken wir Frau Dagmar Pulte, M.A. für Übersetzungen aus dem Englischen. Unser besonderer Dank gilt den (Erz-)Diözesen Bamberg, Essen, Rottenburg-Stuttgart und Trier für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse.

Würzburg und Mainz, im Juli 2012

Heribert Hallermann – Thomas Meckel – Sabrina Pfannkuche –
Matthias Pulte

SEXUELLER MISSBRAUCH – EIN PHÄNOMEN IN DER KIRCHE

Ruthard Ott

1. SEXUELLER MISSBRAUCH – EIN PHÄNOMEN IN DER KIRCHE

Erinnern wir uns an das vergangene Jahr.¹ Tagtäglich haben uns die Medien mit Nachrichten von sexueller Gewalt und körperlicher Misshandlung konfrontiert. Seelsorger und Ordensangehörige als Täter. Kirche und Ordensgemeinschaften, Organisationen und Institutionen mit Vorbildcharakter („Bei euch soll es nicht so sein“, Mt 20, 26) sitzen auf der Anklagebank. Der Vorwurf der Vertuschung hallt durch die Medienlandschaft. Allenthalben Opfer, Beschuldigte und Täter, betroffene Gemeinden, irritierte Mitglieder der Gemeinschaft, erschütterte Vorgesetzte und Verantwortliche. Wie gelähmt, sprachlos, ja paralysiert reagieren viele unmittelbar und mittelbar Betroffene. Doch der ständige Handlungsdruck lässt keine Zeit, um sich den eigenen Gedanken, Empfindungen und Gefühlen zuzuwen-

¹ Für die Veröffentlichung wurde der Vortragsstil beibehalten. Der Vortrag begann mit einer Einstiegsübung, mit der alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen für das Thema des sexuellen Missbrauchs sensibilisiert wurden.

den, die die Welle der Enthüllung und die Vorwürfe gegen die Kollegen, Mitbrüder und Mitschwestern auslösen. Innere Bilder werden erschüttert, Beziehungen zerbrechen. Enttäuschung, Beschämung, Wut, Ohnmacht, aber auch Mitgefühl breiten sich aus. Doch dafür ist kaum Zeit. Getrieben von der peinlich kontrollierenden Öffentlichkeit und Medienwelt muss gehandelt werden. Ein Krisenmanagement wird auf die Beine gestellt, für das es keinen vorbereiteten Krisenplan gibt. Im Vordergrund steht die sachliche Arbeit. Was ist zu tun? Welche Entscheidungen (zur Deeskalierung) müssen getroffen werden? Wie gehen wir richtig mit den Betroffenen (Opfern, Beschuldigten, Angehörigen, Gemeinden) um? Wie kann der sexuellen Gewalt frühzeitig (in der Ausbildung) vorgebeugt werden? – Viele Fragen stehen im Raum, die die Verantwortlichen unter dem Druck der Öffentlichkeit und der knappen Zeit beantworten sollen. Wir befinden uns in einer Situation, die sich niemand gewünscht hat, und die in dem Ausmaß einmalig ist. Und mittendrin Angst und Sorge. Die Angst vor dem tiefgreifenden Glaubwürdigkeitsverlust, vor der Austrittswelle, vor dem, was noch alles (hoch-) kommen könnte, vor dem erneuten Fehler machen.

Inzwischen ist es ein wenig ruhiger geworden. Die meisten Fälle sind bearbeitet. Das Wesentliche ist gesagt und geschrieben. Viele Experten, Verantwortliche und Meinungsbildner haben inzwischen die Situation der Opfer und der Täter beleuchtet, so dass wir heute bedeutend mehr wissen über ein Phänomen, das die Katholische Kirche und wir selbst nicht länger von uns fernhalten können. Aber viele Fragen sind noch offen. Machen wir uns an die Arbeit!

2. SEXUALISIERTE UND KÖRPERLICHE GEWALT – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN UND TERMINOLOGIEN

In der ersten Phase der Aufdeckung wurden in gleicher Weise Vorfälle körperlicher und sexueller Gewalt durch Priester und Ordensleute laut. Berichtet wurde von systematischen Stockschlägen in der Internatserziehung (nicht selten im Zusammenhang mit kindlichem oder jugendlichem Sexualverhalten), von Bestrafungen bis hin zu körperlichen Misshandlungen. Durch das Argument, dass das

Züchtigungsrecht der Eltern bis 1980 üblich war, dass die Mehrheit der Generation in den 50er und 60er Jahren hart hergenommen wurde und Schläge noch keinem geschadet hätten, ist rasch in der Öffentlichkeit eine geteilte Wahrnehmung und Bewertung der Vorgänge entstanden. Im Prinzip wissen wir heute, dass sexueller Missbrauch häufig im Zusammenhang mit körperlicher und seelischer Gewalt stattfindet bzw. von Gewalt motiviert wird.

Allgemein unterscheiden wir:

- **Physische Gewalt und Vernachlässigung:** Körperlich schädigende Einwirkung auf andere, besonders Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen, z.B. Schlagen, Ohrfeigen, An-den-Haaren-Reißen; Unterlassung von Hilfeleistungen.
- **Psychische Gewalt:** Anhaltende emotionale Misshandlung anderer, z.B. Verhaltensweisen, die das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln; Beschimpfung, Einschüchterung, seelisches Quälen, Befriedigung eigener Interessen auf Kosten von jungen Menschen und Kindern, Stalking, Mobbing, Cybermobbing.
- **Sexuelle Gewalt:** Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird in der Fachwelt ungern benutzt, weil er suggeriert, es gäbe einen (guten) „sexuellen Gebrauch“. Man spricht deshalb vermehrt von sexualisierter Gewalt, von sexuellen Grenzüberschreitungen und Übergriffen, von sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (verbal: z.B.: „der Peter bläst uns wieder einen!“, *hands on*: mit Körperberührung – Vorhaut zurückschieben im Kontext von „Hygienemaßnahmen“, *hands off*: Bildermachen, Bilderzeigen).

Ich werde im Folgenden die Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexueller Missbrauch“ synonym verwenden. Es handelt sich um „nicht zufällige, sondern bewusste psychische und/oder physische Schädigungen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führen, und die das Wohl des Anderen, des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigen.“²

Beim sexuellen Missbrauch handelt es sich in der Regel nicht um ein einmaliges, zufälliges Missgeschick, sondern ein Erwachsener

² Österreichische Bischofskonferenz, (Hg.), Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, Wien 2010. Eine Reihe einschlägiger Informationen und wichtiger Zusammenstellungen sind dieser Broschüre entnommen, die mit eigenen Beispielen aus der Beratungs- und Begleitungsarbeit angereichert werden.

führt absichtlich Situationen herbei, plant sie bzw. missbraucht seine Machtposition, um sich sexuell zu erregen. Deshalb spricht man auch von einer Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnutzung eines Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

Beispiel: Ein priesterlichen Täter hat anfangs seiner eifrigen Ministrantin angeboten, sie könne jederzeit zu ihm kommen, wenn sie etwas zu kopieren hätte.

Aus der klinischen Terminologie sind die Begriffe Pädophilie und Hebephilie bzw. Ephebophilie bekannt. Auch in diesem Fall scheint die Sprache wieder zur Beschönigung zu neigen, denn niemand würde eine Person, die eine Französin vergewaltigt als „frankophil“ bezeichnen.

Das Kernsymptom der Pädophilie ist die sexuelle Ansprechbarkeit für das kindliche Körperschema. Es handelt sich um eine sexuelle Präferenzstörung, die im WHO-Verzeichnis (ICD-10) unter der Diagnosenummer F 65.4 als Störung bzw. Krankheit aufgeführt wird. Nach Aussage von Fachleuten der Charité in Berlin tritt diese so gut wie nie bei Frauen auf, wohl ist aber ca. 1% der männlichen Allgemeinbevölkerung davon betroffen, d.h. ca. 250.000 Männer.³

Die sexuelle Ansprechbarkeit für das jugendliche Körperschema wird als Hebephilie bezeichnet. Beide Neigungen können diagnostisch mit Hilfe der Phallometrie festgestellt werden.

Handelt es sich bei der Pädophilie und Hebephilie um eine sexuelle Präferenzausrichtung (Neigung), so meint der Begriff „Pädosexualität“ das tatsächliche Verhalten, z.B. sexuelle Handlungen an Kindern.

Die klinische Differenzierung zwischen Präferenzausrichtung und tatsächlichem Verhalten lässt den Schluss zu, dass der so geprägte Mensch ohne weiteres in der Lage sei, seine Vorliebe zu kontrollieren. Dass dies leider nicht so ist, zeigen die zahlreichen Rückfall- und Wiederholungstäter. Nach Auffassung der Fachleute manifestiert sich die sexuelle Präferenzstruktur des Menschen im jugendlichen Alter und bleibt dann lebenslang unveränderbar bestehen.

Zu ergänzen wäre, dass nicht jeder sexueller Übergriff pädophil oder hebephil motiviert sein muss. Man spricht dann von Ersatzhandlungen, die auf eine Persönlichkeitsstörung, auf soziosexuelle Unerfahrenheit bzw. „affektive Unreife“ hinweisen können.

³ Vgl. Beier, Klaus M., Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch. Möglichkeiten der primären Prävention: Aus dem Dunkel ans Licht, hg. v. W. Müller – M. Wijlens, Münsterschwarzach 2011, 46.

Beispiele: Flirtverhalten mancher Kleriker (narzisstische Bedürftigkeit), Pettingbeziehung eines Kaplans mit einer heranwachsenden, aber noch minderjährigen Jugendlichen.

Gibt es einerseits eine gemeinsame Schnittmenge zwischen körperlicher und sexueller Misshandlung, so lassen sich andererseits beide voneinander abgrenzen:

Eine körperliche Misshandlung erfolgt häufig abrupt, situativ – aus einer emotionalen Überforderungssituation, die zum Kontrollverlust führt. Es bleiben sichtbare Spuren zurück, was die Glaubwürdigkeit erhöht und die Beweisführung erleichtert. Körperliche Gewalt ist kommunizierbar und weniger tabuisiert als sexuelle.

Erwachsene unterstützen die Opfer körperlicher Gewalt eher (Schutz, Mitgefühl). Scham und Schuldgefühle sind weniger ausgeprägt. Sexueller Missbrauch ist meist geplant.

3. SEXUELLER MISSBRAUCH IM STGB UND DIE ÜBERARBEITETEN LEITLINIEN

Gesetze haben u.a. die Aufgabe, verschiedene Rechtsgüter zu schützen. Das geschützte Rechtsgut im Strafgesetzbuch, Abschnitt 13 ist die sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor Beeinträchtigungen einer ungestörten Sexualentwicklung. Dabei hat der Gesetzgeber verschiedene Jugendschutzzonen eingerichtet: Kinder unter 14, Minderjährige unter 16, Minderjährige unter 18 Jahren.

§ 176 weist darauf hin, dass Kinder (unter 14 Jahren) unter einem absoluten Schutz stehen. Das Zeigen eines pornographischen Bildes, sexuelle Handlungen vor einem Kind und auch verbales Handeln ist strafbar.

§ 180/182 stellt die Förderung sexueller Handlung Minderjähriger und den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (unter 16 Jahren) unter Strafe.

§ 180 verbietet die Förderung entgeltlicher Sexualkontakte und den Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen (unter 18).

Von zentraler Bedeutung ist ferner der § 174, der den Missbrauch von zu Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertrauter Personen (Schutzbefohlenen) unter 18 Jahren regelt.

Die überarbeiteten Leitlinien der DBK von 2010 nehmen bekannterweise ausdrücklich Bezug auf die strafbaren Handlungen gegenüber Minderjährigen gemäß dem 13. Abschnitt des StGB. Zusätzlich finden sie Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit (Grenzüberschreitungen). Und: sie stellen den Opferschutz in den Vordergrund:

„Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und den Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.“⁴

In den Leitlinien werden die Zuständigkeiten des Beauftragten und des Beraterstabs sowie die Vorgehensweisen nach der Kenntnisnahme eines Hinweises wie Opferanhörung, Konfrontationsgespräch mit dem Beschuldigten, Sofortmaßnahmen, Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden geregelt. Außerdem werden Hilfen für das Opfer und die Konsequenzen für den Täter, sowie Empfehlungen für die Information der Öffentlichkeit und zur Prävention angesprochen: Ein Paradigmenwechsel, ein neuer Stil im Umgang mit der Missbrauchsthematik, der in der Fachwelt vielfach mit großer Anerkennung aufgenommen wurde.

In den pastoralen Berufsgruppen macht sich jedoch eine große Verunsicherung breit, die bis heute anhält. *„Stehen jetzt alle unter Generalverdacht?“* – *„Ich trete nur noch vor die Klasse, wenn ich beide Hände in den hinteren Hosentaschen gesteckt habe.“*

Die Missbrauchsthematik rückt das Thema eines angemessenen Umgangs mit Nähe und Distanz in der pastoralen Arbeit in den Blick.

Ich erinnere mich an eine Informationsveranstaltung im Priesterseminar. In der Luft lag der unausgesprochene Appell: „Bringt euch nicht in Versuchung und bringt euch nicht in Verdacht. Also haltet Abstand um jeden Preis.“ Als Pastoralpsychologe widersprach ich heftig, ist doch der Seelsorgeberuf ein Kontakt-, ein Beziehungsbe-

⁴ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: Pressemitteilungen der Deutschen Bischofskonferenz 132a, Bonn 2010, 1.

ruf, und fordert doch die Imitatio Christi ein gewisses Maß an Zuwendung und Nähe. Distanz-Wahren, das bringen viele Alumninnen heute schon von Haus aus mit.

Die Sensibilisierung für das eigene Kontaktverhalten und die Schärfung des Bewusstseins für eine „Kultur der Grenzachtung“ muss neu eingeübt werden.

Denn: missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen und Anvertrauten beginnt mit intensiver Zuwendung (Bombardieren mit SMS, permanente persönliche Telefonate zu jeder Tag- und Nachtzeit) und zeigt sich

- im Halten, intensiven Umarmen und Streicheln
- im vermeintlich harmlosen Kitzelspiel, z.B. „Durch-kitzeln“
- im Berühren und Berührenlassen im Geschlechtsbereich
- im Betrachten von Pornographie (Hefte, Filme, Internet).

Es gibt subtile Formen: sexualisierte Sprache, verbale sexuelle Belästigung. Sexualisierte Kosenamen wie Schatz, Liebste, Süßer und sexistische Witze sind mehr als unangemessen und unangebracht, Poklatschen, Beobachtung eines Kindes beim Ausziehen, Waschen, Baden, nicht altersgemäße Aufklärung über die Sexualität usw.

Missbräuchliches Verhalten ist eine Ausformung des Verhaltens, das den Rahmen von Scham und Würde verlassen hat. Die Übergänge sind häufig fließend und schleichend. Allgemein sind folgende vier Verhaltensstufen zu unterscheiden:

- Grenzbeachtung: Sozial adäquates und rollenangemessenes Verhalten
- Grenzverletzung: Distanzloses, aber noch tolerierbares Verhalten (*für das ich mich entschuldige*)
- Grenzüberschreitung: Moralisch unangemessenes Verhalten unterhalb der Schwelle strafbarer Handlungen (*z.B. der Versuch, bei einer Nachtwanderung ein junges Mädchen zu küssen*).
- Übergriff: Sexualstraftat.

4. ZAHLEN, FAKTEN, DATEN

Die Datenlage über die Häufigkeit, Dauer und Auswirkung von Missbrauchsdelikten ist generell nicht einfach. Bei der Arbeit im psychotherapeutischen Feld, hat man den Eindruck, dass ein erheblicher Teil der Klienten und Patienten Missbrauchserfahrungen durchleben musste. Besonders Frauen, speziell Ordensfrauen, berichten von erlittenen sexuellen Grenzüberschreitungen, überwiegend im verwandtschaftlichen Umfeld, in Einzelfällen auch von (geistlichen) Autoritätspersonen. Sie sprechen häufig erstmals nach langer Zeit des Schweigens über die prägenden Vorfälle ihres Lebens.

Beispiele aus der Beratung: Als der angetraute Ehemann sich nach der Eheschließung seiner Gattin körperlich nähern wollte, reagierte diese mit einer Panikattacke, die ihren Ursprung im sexuellen Übergriff innerhalb der Familie hatte; eine 82-jährige Frau spricht erstmals während einer Erholungskur über den Missbrauch durch ihren älteren Bruder, als dieser 16 war; eine 55-jährige Ordensfrau erinnert sich infolge ihrer Alltagsrealität an ihre unfreiwillige Rolle in der frühen Jugend als „Callgirl“ bei ihrem Onkel.

Das Dunkelfeld ist groß. Man muss Bettina Jansen von der DBK zustimmen, wenn sie sagt:

„Es gibt keine sicheren empirische Erkenntnisse zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch katholische Priester, Diakone und Ordensangehörige hinsichtlich der Anzahl der Fälle, der Schwere und Dauer der sexuellen Übergriffe, des Verhaltens der Kirche, wenn sie Kenntnis von solchen Taten erhalten hat, über die Folgen, die der sexuelle Missbrauch bei den Opfern ausgelöst hat, über typische Risikokonstellationen, die die Wahrscheinlichkeit des sexuellen Missbrauchs durch Priester und Mitarbeiter katholischer Einrichtungen erhöhen, sowie welche Rahmenbedingungen sich präventiv auswirken.“⁵

Das Informationsdefizit wird in mehreren großangelegten Studien gegenwärtig aufgefüllt, wobei Bedenken erhoben werden, ob die systematische Öffnung der Personalakten für Forschungszwecke nicht zu weit geht.

⁵ Jansen, Bettina, Was liegt vor in der Kirche in Deutschland. Referat anlässlich eines Studententages der Regentenkonferenz zum Thema: Psychosexuelle Reife in der Priesterausbildung angesichts von Machtmissbrauch und Übergrifflichkeiten, Mainz, November 2010.